

## DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 2. November 1982

Der Priester — Bote des Evangeliums. Erklärung der Kongregation für den Klerus vom 8. März 1982 über einige Vereinigungen oder Bewegungen, denen beizutreten allen Klerikern untersagt ist. — Allgemeine Bewilligungsbedingungen. — Buchsonntag 1982. — Termine für die amtliche Schulstatistik für das Fach katholische Religionslehre im Schuljahr 1983/84. — Überdiözesane Mesnerschule 16. Grundkurs. — Kleines Stundenbuch. — Warnung vor einem Betrüger. — Im Herrn sind verschieden.

Nr. 126

**Der Priester — Bote des Evangeliums  
Erklärung der Kongregation für den Klerus vom  
8. März 1982 über einige Vereinigungen oder  
Bewegungen, denen beizutreten allen Klerikern  
untersagt ist**

Einige Bischöfe haben sich an den Hl. Stuhl gewandt, um Klarheit und geeignete Weisungen zu erhalten, wie sie sich angesichts zweier Probleme verhalten sollen, die besonders in den letzten Jahren in einigen Nationen aufgetaucht sind. Es handelt sich vor allem um die mehr oder weniger formelle Bildung von Vereinigungen von seiten gewisser Priestergruppen, die Ziele politischen Charakters verfolgen, freilich nicht nach Art einer Partei im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern zur Unterstützung einer bestimmten Ideologie oder eines politischen Systems. Darüber hinaus besteht das Problem sogenannter „Berufsvereinigungen“ des Klerus, die einen gewissermaßen „gewerkschaftlichen“ Charakter aufweisen.

Nach aufmerksamer Betrachtung verschiedener Fälle und Begleitumstände und unter Berücksichtigung dessen, was sowohl in den Dekreten des Zweiten Vatikanischen Konzils als auch in den Schlußakten der Bischofssynode von 1971 über die Natur des Priestertums und über das Vereinsrecht von Priestern bestimmt wird, und nach Anhörung der anderen betroffenen Kongregationen — das sind die Kongregationen für die Orientalischen Kirchen, für die Ordensleute und Säkularinstitute und für die Glaubensverbreitung oder Propaganda Fide — und Konsultation der Kommission für die Revision des Kirchenrechts erklärt die Kongregation für den Klerus folgendes:

I. Schon seit dem Altertum haben viele Weltpriester persönlich die Notwendigkeit oder Nützlichkeit empfunden, von den Vorteilen Gebrauch zu machen, die sich aus dem Zusammenschluß mit anderen ergeben, um das geistliche Leben zu pflegen, die kirchliche Kultur zu fördern, Werke der Frömmigkeit und Nächstenliebe zu vollbringen und andere mit ihrem Weihesakrament und ihrer göttlichen Sendung vollkommen übereinstimmende Ziele verfolgen zu können. Die kirchliche Hierarchie hat den Kle-

rikern gerne die Erlaubnis erteilt, sich zusammenzuschließen, indem sie entweder Vereinigungen bilden oder sich in bereits bestehende einschreiben, immer jedoch aus Gründen, die mit der Natur des priesterlichen Dienstamtes vereinbar sind.

II. Zugleich aber hat es die heilige Hierarchie niemals erlaubt und kann es auch nicht erlauben, daß das Vereinsrecht der Kleriker — sei es innerhalb der kirchlichen Gemeinschaft, sei es im zivilen Bereich — durch die Beteiligung an Vereinigungen oder Bewegungen jeder beliebigen Art ausgeübt wird, deren Natur, Zielsetzungen und Vorgehensweisen entweder die hierarchische Gemeinschaft der Kirche behindern oder der priesterlichen Identität und der Erfüllung der Aufgaben, die diese „im Namen Christi“ im Dienst am Gottesvolk ausüben, schaden. Denn sowohl Welt- wie Ordenspriester sollen beim Aufbau der christlichen Gemeinschaft „niemals irgendeiner Ideologie oder einer menschlichen Parteiung zu Diensten sein, sondern als Boten des Evangeliums und als Hirten der Kirche ihre Kraft auf das geistliche Wachstum des Leibes Christi verwenden“.

III. Zweifellos unvereinbar mit dem Klerikerstand und daher für alle Kleriker verboten sind jene, wenn auch nur zivilrechtlich errichteten oder gegründeten Priestervereinigungen, die direkt oder indirekt, offen oder geheim politische Ziele verfolgen, auch wenn sie sich nach außen den Anschein geben, als verfolgten sie Ziele zur Förderung der Humanität, des Friedens und des sozialen Fortschritts. Weil derartige Vereinigungen oder Bewegungen nämlich innerhalb des Gottesvolkes, sei es unter den Gläubigen, sei es unter den Priestern selbst und im Verhältnis zu ihren Ordinarien, Uneinigkeit und Zwietracht hervorrufen, verdunkeln sie in der Tat die priesterliche Sendung und zerstören die kirchliche Gemeinschaft: diese Sendung und Gemeinschaft sind ein wesentliches Element im Leben und Dienstamt des Priesters.

IV. Gleichfalls mit dem Klerikerstand unvereinbar und daher allen Klerikern untersagt sind jene Vereinigungen, welche die Diakone oder Priester in einer Art Gewerkschaft zusammenschließen wollen, wodurch ihr heiliger Dienst in der Tat auf einen Beruf oder eine anderen weltlicher Funktionen vergleichbare Tätigkeit verkürzt würde.

Denn diese Vereinigungen verstehen die Ausübung der Funktionen des Priesteramtes als Arbeitsverhältnis und können daher die Kleriker leicht in Gegensatz zu den Bischöfen bringen, die lediglich als Arbeitgeber betrachtet werden.

V. Es ist das Recht und die Pflicht der zuständigen kirchlichen Autorität, dafür zu sorgen, daß Kleriker sich der Bildung oder der Beteiligung an irgendwelchen Vereinigungen oder Bewegungen enthalten, die mit dem Priesterstand unvereinbar sind, was zweifellos in den oben unter Nr. III und IV beschriebenen Fällen klar zutage tritt. Ja, wer gegen das rechtmäßige Verbot dieser zuständigen Autorität handelt, kann mit einer gebührenden Strafe belegt werden, wobei „servatis de iure servandis“ Zensuren nicht ausgeschlossen werden.

Der Hl. Stuhl ist überzeugt, daß diese Normen, wenn sie klug und zugleich beharrlich zur Anwendung gebracht werden, bewirken werden, daß die wahren Charismen, die der Heilige Geist unaufhörlich über die Kirche ausgießt, die besten Früchte zum Vorteil des Priesterstandes, des priesterlichen Dienstamtes und des ganzen Gottesvolkes erbringen, die fälschlich sogenannten Charismen jedoch, die manchmal um sich greifen und manche Priester zum Irrtum verleiten können, durch das wachsame und bedachte Handeln der Bischöfe enthüllt und mit der Wurzel ausgerottet werden.

Diese Erklärung über einige Vereinigungen oder Bewegungen, denen beizutreten allen Klerikern untersagt ist, hat Papst Johannes Paul II. in der dem unterzeichneten Präfekten der Kongregation für den Klerus am 6. März 1982 gewährten Audienz ratifiziert und bestätigt und ihre Veröffentlichung verfügt.

Rom, Kongregation für den Klerus, am 8. März 1982

Silvio Kardinal Oddi  
Präfekt der Kongregation für den Klerus  
Erzbischof Maximino Romero de Lema  
Sekretär

Nr. 127

Ord. 11. 10. 82

### Allgemeine Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen aus dem Bistumshaushalt

Gemäß § 37 der Haushaltsordnung für das Erzbistum Freiburg (HHO) erläßt das Erzb. Ordinariat die nachstehenden Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen aus dem Bistumshaushalt. Mit ihnen soll im Interesse aller Zuwendungsempfänger eine gerechte und zweckdienliche Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel erreicht und ihre wirtschaftliche und sparsame Verwendung gewährleistet werden.

1.1 Zuwendungen im Sinne der Bewilligungsbedingungen sind kirchliche Haushaltsmittel, die an Stellen außer-

halb der Bistumsverwaltung zur Erfüllung kirchlicher oder caritativer Aufgaben laufend oder einmalig zur Verfügung gestellt werden. Hierzu gehören Zuweisungen, Zuschüsse, Schuldendienstbeihilfen und sonstige bedingt oder unbedingt rückzahlbare Leistungen.

1.2 Folgende Zuwendungsarten sind zu unterscheiden:

a) Zuwendungen zur Deckung des gesamten oder eines nicht abgrenzbaren Teils des Ausgabenbedarfs des Zuwendungsempfängers (institutionelle Förderung). Hierzu zählen auch die unmittelbaren Leistungen von Dienstbezügen an Mitarbeiter des Zuwendungsempfängers.

b) Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben für einzelne, abgegrenzte Vorhaben und Maßnahmen (Projektförderung).

1.3 Zuwendungen können nur für solche Aufgaben gewährt werden, an deren Durchführung ein erhebliches kirchliches Interesse besteht und die ohne eine derartige Zuwendung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang durchgeführt werden können. Ausgaben für Investitionen werden erst veranschlagt, wenn die Voraussetzungen gem. § 21 HHO erfüllt sind.

2.1 Die Zuwendung wird durch eine schriftliche Mitteilung bewilligt. Sie wird unter dem Vorbehalt gezahlt, daß der anerkannte Haushaltsplan (Wirtschaftsplan, Voranschlag) einschließlich des Stellenplans eingehalten wird.

2.2 Soweit eine Einrichtung Zuwendungen zu den Personalkosten erhält, darf ihr Stellenplan ohne vorherige Zustimmung des Erzb. Ordinariats nicht geändert werden. Der Stellenplan in der vom Erzb. Ordinariat genehmigten Fassung ist hierfür maßgebend. Liegt ein genehmigter Stellenplan nicht vor, ist vor Einstellung von Mitarbeitern die vorherige Zustimmung des Erzb. Ordinariats einzuholen.

2.3 Werden aus der Zuwendung auch Personalausgaben geleistet, darf der Zuwendungsempfänger seine Bediensteten nicht besser stellen als vergleichbare Bistumsbedienstete, soweit im Rahmen der AVR oder bei der Bewilligung nicht etwas anderes zugelassen worden ist. Entsprechendes gilt auch für die sächlichen Verwaltungsausgaben, die aus der Zuwendung bestritten werden.

3.1 Die Zuwendung ist entsprechend dem vorgelegten Antrag oder nach der im Bewilligungsbescheid angegebenen Zweckbestimmung wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Für die Vergabe von Aufträgen im Rahmen von Bau- und größeren Ausstattungsmaßnahmen gilt § 31 HHO.

3.2 Wird die Zuwendung nicht bestimmungsgemäß verwendet, muß sie zurückgezahlt werden. Das gleiche gilt, wenn während des Haushaltsjahres der Haushalts- und Stellenplan ohne Zustimmung des Erzb. Ordinariats geändert wird.



- 3.3 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan oder in dem Haushalts- oder Wirtschaftsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Verwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, ermäßigt sich die Zuwendung. Ausnahmen sind möglich im Falle von zusätzlichen Spenden und Eigenleistungen.
- 3.4 Finanzielle Verpflichtungen zur Erfüllung des Verwendungszwecks, die zu einer Erhöhung der Zuwendung im laufenden Haushaltsjahr führen können, dürfen nur eingegangen werden, wenn das Erzb. Ordinariat vorher zugestimmt hat.
- 4.1 Über die Verwendung der Zuwendung ist der Nachweis durch die Jahresrechnung mit einer Darstellung über den Stand der Geldmittel, Forderungen und Verbindlichkeiten zum 31. 12. des abgelaufenen Kalenderjahres vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis ist auf Verlangen ein Tätigkeitsbericht beizufügen. Der Verwendungsnachweis ist in zweifacher Ausfertigung bis spätestens 31. März des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Kalenderjahres beim Erzb. Ordinariat einzureichen. Falls Sonderregelungen bestehen, sind diese anzuwenden.
- 4.2 Bei einmaligen, projektgebundenen Zuwendungen genügt als Nachweis eine Darstellung der geförderten Maßnahme sowie die Abrechnung aller Einnahmen und Ausgaben für das Projekt.
5. Das Erzb. Ordinariat ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigung zu prüfen oder durch die Revision oder durch andere Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die gewünschten Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. § 53 HHO gilt entsprechend.
6. Soweit die beantragte Zuwendung nicht in voller Höhe gewährt werden konnte, muß der Haushaltsplan durch Erhöhung der Einnahmen oder Kürzung der Ausgaben ausgeglichen werden.
7. Werden mit der Zuwendung Grundstücke beschafft oder bauliche Investitionen vorgenommen, ist auf Verlangen des Erzb. Ordinariats die zweckentsprechende Verwendung dinglich zu sichern.

Vorstehende Bewilligungsbedingungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Nr. 128

Ord. 27. 10. 82

### **Buchsonntag 1982**

Die Bedeutung des Buches in unserer Gesellschaft wird jährlich durch die Frankfurter Buchmesse demonstriert. In diesem Jahr haben sich die Veranstalter das Schwer-

punktthema „Religion“ ausgewählt. Auch wenn da kommerzielle Gesichtspunkte eine Rolle spielen, ist diese Tatsache doch eine Anfrage an die Pfarrgemeinden. Immerhin liegt die religiös-theologische Literatur mit 5,2% an vierter Stelle der Gesamtproduktion, was nicht auf mangelnde Nachfrage schließen läßt. Solche Zeichen sollten beachtet werden, sie können der katholischen öffentlichen Bücherei bei der Erfüllung ihres Auftrags Mut machen.

Die Öffentlichen Bibliotheken der Pfarreien werden zwar auch von den Sparmaßnahmen betroffen, die Länder und Kommunen und auch die Diözese einleiten müssen. Man wird nicht mehr so selbstverständlich mit Zuschüssen rechnen können, wie dies in den vergangenen zwei Jahrzehnten zunehmend der Fall war. Hier wird sich bewähren, daß das kirchliche Büchereiwesen ein Sektor des kirchlichen Lebens geblieben ist, in dem trotz der fetten Jahre die ehrenamtliche Tätigkeit der Laien zum Selbstverständnis gehörte. Manche Gemeinde wird der Kollekte am 7. November wieder etwas mehr Aufmerksamkeit schenken. Die Hälfte des Ertrages kommt der eigenen Bibliothek zugute, mit der anderen Hälfte können auch in der Zeit der Rezession größere Projekte gefördert werden, die oft gerade in den Gemeinden wünschenswert sind, die dafür bei allem guten Willen nicht genügend Eigenmittel einsetzen können. Wenn sich auch jene Gemeinden mit dem ganzen Ertrag der Kollekte beteiligen, die aus irgendwelchen Gründen (noch) keine eigene Bibliothek unterhalten, müßte das Büchereiwesen der Erzdiözese die nächsten Jahre ohne größere Einbußen überstehen können.

Wichtig ist, daß die vorhandenen Mittel sinnvoll eingesetzt werden. Das bedeutet wohl noch bessere Kooperation innerhalb der Pfarrverbandsgebiete und darüber hinaus. Die diözesane Fachstelle im Bildungswerk (Karlstraße 7, 7800 Freiburg, Tel. 0761/31017) ist bereit, mit Rat und Tat zu helfen. Sie hat für den Buchsonntag Anregungen und Werbematerial den Büchereien zugestellt. In diesem Winter wird auch ein Weiterbildungsprogramm für Mitarbeiter in Zusammenarbeit mit den kirchlichen Büchereiassistenten in den meisten Regionen durchgeführt.

Den vielen ehrenamtlichen Büchereileitern und ihren Mitarbeitern Anerkennung und Dank zu sagen, ist uns am Buchsonntag ein besonderes Anliegen.

Nr. 129

Ord. 18. 10. 82

### **Termine für die amtliche Schulstatistik für das Fach katholische Religionslehre im Schuljahr 1983/84**

Wir bitten, wegen seiner Wichtigkeit den Erlaß des Ministeriums für Kultus und Sport vom 7. Oktober 1982 — III — 8300/75 zu beachten:

Für die amtliche Schulstatistik 1983 und die damit verbundenen statistischen Erhebungen an den Schulen in Baden-Württemberg werden folgende Termine festgesetzt:

Postvertriebsstück

Gebühr bezahlt

**Amtsblatt** Nr. 23 · 2. November 1982  
der Erzdiözese Freiburg M 13 02 BX

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf 07 61 / 21 88-1. Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon 07 61 / 2 64 94. Bezugspreis jährlich 35,— DM einschließlich Postzustellgebühr.

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.  
Nr. 23 · 2. November 1982

**I. Allgemeinbildende Schulen**

Stichtag: 5. Oktober 1983

Stichwoche: 3. bis 8. Oktober 1983

**II. Berufliche Schulen**

Stichtag: 19. Oktober 1983

Stichwoche: 17. bis 22. Oktober 1983

Wir möchten dringend bitten, für die Zeit vom 3. bis 8. Oktober 1983 für die Lehrer an allgemeinbildenden Schulen und vom 17. bis 22. Oktober 1983 für Lehrer an beruflichen Schulen keine Veranstaltungen zu planen, bei denen Geistliche und kirchlich angestellte Religionslehrer dem Unterricht fernbleiben müssen, da die Unterrichtsverhältnisse dieser Wochen für die Berechnung der Ersatzleistungen des Landes für den durch kirchliche Religionslehrer erteilten Unterricht für das *ganze Schuljahr* maßgebend sind.

**Überdiözesane Mesnerschule 16. Grundkurs**

Die Arbeitsgemeinschaft der süddeutschen Mesnerverbände führt in Zusammenarbeit mit dem Bildungszentrum der Erzdiözese München und Freising vom Montag, dem 21. Februar 1983 abends bis Freitag, den 18. März früh den 16. Grundkurs der Überdiözesanen Mesnerschule im Bildungszentrum der Erzdiözese München und Freising auf dem Freisinger Domberg (ehemaliges Prieserseminar) durch. Namhafte Dozenten werden Mesneranwärter und junge Mesner in Glaubenslehre — Sakramentenlehre — Liturgik — Lektorenschulung und Schriftverkehr — Erhaltung und Pflege des kirchlichen Kunstbesitzes — Rechtskunde im Alltag — Bedienung von Lautsprecheranlagen — Betreuung von Turmuhren und Läuteanlagen — Blumenschmuck — Liturgische Geräte und Paramente usw. unterrichten.

Die Teilnehmerzahl ist auf 25 Personen beschränkt. Eine Gebühr von DM 200,— trägt der Teilnehmer selbst, die Fahrtkosten werden durch die Kirchengemeinde getragen, die weitere DM 375,— zu den Kurskosten bei-

steuert. Das Erzb. Ordinariat übernimmt DM 575,—. Interessierte hauptberufliche Mesner mögen dem Erzb. Ordinariat, Herrenstraße 35, 7800 Freiburg, durch das Pfarramt gemeldet werden. Die Meldung muß bis 10. Januar 1983 erfolgt sein. Anmeldeformulare sind direkt bei der Überdiözesanen Mesnerschule im Bildungszentrum Freising, Groschenweg 63, 8000 München 82, anzufordern.

**Kleines Stundenbuch**

Bei der Verlegergemeinschaft für die Liturgischen Bücher ist nun Band „Advent und Weihnachtszeit“ des Kleinen Stundenbuchs erschienen (Kunstleder 28,80,— DM). Im Januar 1983 soll der Band „Fastenzeit und Osterzeit“ folgen. In Vorbereitung ist ein Band für die Gedenktage der Heiligen.

**Warnung vor einem Betrüger**

Der ehemalige indische Priester Augustin Puthua, der sich als Generalsuperior der „The Missionary Society of Saint Francis Xavier“ ausgibt, hat mit Datum vom 20. August 1982 erneut Pfarreien und Klöster um Meßstipendien angegangen. Derselbe versendet auch Bettelbriefe unter der Adresse: P. J. Augustin Jeerakath, Generalsuperior, Missionary Congregation of St. Francis Xavier, Villa Perunliam, Poojar 686 581, Kerala/Indien. Es handelt sich nachweislich um einen Betrüger.

**Im Herrn sind verschieden**

14. Okt.: *Mobr* Richard G. R., res. Pfarrer von Lauda St. Jakobus, † in Tauberbischofsheim-Hochhausen,  
*Stoll* Joseph, res. Pfarrer von Obersimonswald St. Josef, † in Herrischried.
24. Okt.: *Haberkorn* Adolf, Monsignore, G. R. Benefiziat in Lauda St. Jakobus, † in Bad Mergentheim